



Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau
Ulla Jelpke, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Günter Krings, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister des Innern

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11062
FAX +49(0)30 18 681-11139

PSTK@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Berlin, *24.* März 2017

Sehr geehrte Frau Kollegin,

für Ihr Schreiben vom 08. März 2017 an Herrn Bundesminister Dr. de Maizière, in dem Sie Einzelaspekte eines BMI Rundschreibens zur verbotenen PKK-Symbolik ansprechen, danke ich Ihnen. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Das Bundesministerium des Innern hatte bereits in seiner Antwort auf Ihre Schriftliche Frage vom 08. März 2017 den zugrundeliegenden Sachverhalt in seinen wesentlichen Aspekten dargestellt. Danach knüpft das Rundschreiben an das PKK-Verbot vom 22. November 1993 an, welches auch die öffentliche Verwendung der von der PKK genutzten Kennzeichen umfasst.

Das Bundesministerium des Innern prüft im Rahmen seiner Zuständigkeit als Verbotsbehörde regelmäßig, inwieweit das in der Verbotsverfügung ausgesprochene Kennzeichenverbot entsprechend dem tatsächlichen Verhalten der PKK zu präzisieren ist. Maßstab hierfür ist die Rechtsprechung des BGH. Danach erfasst das Kennzeichenverbot generell alle sicht- und hörbaren Symbole, deren sich ein verbotener Verein bedient oder bedient hat, um propagandistisch auf seine Ziele und die Zusammengehörigkeit seiner Anhänger hinzuweisen.



Seite 2 von 3

Maßgeblich sind dabei nicht nur die Kennzeichen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verbotsverfügung, sondern darüber hinaus auch sämtliche hinzugetretenen Kennzeichen, mit denen der verbotene Verein durch die konkrete Art ihrer Nutzung propagandistisch auf seine Ziele und die Zusammengehörigkeit seiner Anhänger hinweist.

Aus den vorgenannten Gründen darf die PKK bereits seit 1993 ihre originäre Symbolik in Deutschland nicht mehr verwenden. Sie weicht deshalb (nicht erst seit heute) zunehmend auch auf solche Symbole aus, die für sich genommen zunächst keinen unmittelbaren PKK-Bezug aufweisen, deren organisatorischer und ideologischer Bezug zu ihr aus Sicht ihrer Anhängerschaft allerdings offenkundig ist und die damit ebenso geeignet sind, den verbotenen Zusammenhalt der PKK zu fördern. Zu diesen sozusagen ersatzweise benutzten Symbolen zählen auch die in Ihrem Schreiben konkret angesprochenen Kennzeichen der YPG und YPJ.

Beide Organisationen sind als solche in Deutschland nicht verboten. Unbeschadet dessen unterfallen ihre Kennzeichen dann dem generellen Kennzeichenverbot der PKK, wenn durch die konkrete Nutzung deutlich wird, dass ihre Verwendung tatsächlich, z. B. im Rahmen von Veranstaltungen, den verbotenen Zusammenhalt der PKK fördert.

Der Vollzug des PKK-Verbots und das Versammlungsrecht liegen nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in der Zuständigkeit der Länder.



Seite 3 von 3

Das Rundschreiben ist deshalb eine Information zur ausschließlichen Unterrichtung der Länder mit Blick auf deren originäre Zuständigkeiten; dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass das Rundschreiben inzwischen offenbar einen weit über diesen Adressatenkreis hinausreichenden Bekanntheitsgrad erlangt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günter Krings